



Landratsamt Schwäbisch Hall

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Stand: Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Allgemeines	6
2.1	Zweck und Geltungsbereich	6
2.2	Sachbearbeitung	6
2.3	Antragsstellung	6
2.4	Wechsel des Betreibers	6
2.5	Kündigung	7
2.6	Allgemeine Vorschriften	7
3	Aufschalten von Brandmeldeanlagen	8
3.1	Planung und Projektierung	8
3.2	Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	8
3.3	Sperrung der Aufschaltung	9
4	Übertragungseinrichtung	9
5	Einrichtungen für die Feuerwehr	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Erstinformationsstelle der Feuerwehr (FIZ)	10
5.2.1	Anordnung	10
5.2.2	Ausstattung	11
5.2.3	Schrankeinbau	12
5.2.4	Sicherung gegen Manipulation	12
5.3	Zugang zum und im Objekt	12
5.3.1	Allgemeines	12
5.4	Feuerwehrschlüsseldepot	12
5.4.1	Feuerwehr-Schlüsselschrank	14
5.4.2	Elektronisch unterstützte Schließsysteme	15
5.5	Blitzleuchten zur Orientierung der Feuerwehr	16
5.6	Freischaltelement	16
5.7	5.7 Tor- und Schrankenanlagen	17
5.8	Feuerwehr – Anzeigetableau	17
5.8.1	Allgemeines	17
5.8.2	Darstellung im Anzeigeteil	17
5.9	Beispiele der Darstellung	18



5.10	Feuerwehr-Bedienfeld.....	18
5.11	Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr	18
6	Brandmelder	19
6.1	Allgemeines	19
6.2	Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	19
6.2.1	Montage	19
6.2.2	Gehäuse und Beschriftung	19
6.3	Automatische Brandmelder	20
6.3.1	Montage	20
6.3.2	Beschriftung.....	20
6.3.3	Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten.....	20
6.3.4	Automatische Brandmelder in Doppelböden.....	21
6.3.5	Spezielle automatische Brandmelder.....	22
6.3.6	Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind.....	22
6.3.7	Gasmeldeanlagen	22
7	Feuerlöschanlagen.....	22
7.1	Allgemeines	22
7.2	Sprinkleranlagen.....	23
7.3	Gas-Löschanlagen.....	23
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr.....	24
8.1	Feuerwehrlaufkarten.....	24
8.2	Feuerwehrpläne	24
8.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne	25
8.4	Bezeichnung der Geschosse und Treppenträume.....	25
9	Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle	25
10	Ergänzende Bestimmungen	26
10.1	Anpassung von Bestandsanlagen	26
10.2	Betriebsbuch.....	27
10.3	Änderungen / Erweiterungen der BMA	27
10.4	Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme.....	27
10.5	Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen	28
11	Gebäudefunkanlagen	28
12	Aufzüge	28



13	Kostenersatz und Entgelte	29
13.1	Neuaufschaltung und Feuerwehrrabnahme	29
13.2	Fehlalarmierung	29
14	Kontakt und Auskünfte	29
15	Anlagen	30



1 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BMUZ	Brandmelderunterzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
ELA	Elektronische Lautsprecheranlage
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle einer SAA oder ELA
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale (Erstinformationsstelle der Feuerwehr)
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
FwG BW	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
GHS	Generalhauptschlüssel
ILS	Integrierte Leitstelle Landkreis Schwäbisch Hall
LAR	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen
MG	Meldergruppe
SAA	Sprachalarmanlage
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜG	Übertragungsgerät
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH
VOKeFw	Verordnung über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr



2 Allgemeines

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen gelten für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von baurechtlich geforderten, als auch für freiwillig errichtete Brandmeldeanlagen die auf die Alarmzentrale der Integrierten Leitstelle Schwäbisch Hall (ILS), Steinbacherstraße 27, 74523 Schwäbisch Hall, aufgeschaltet werden.

Durch die TAB werden die notwendigen Mindestanforderungen an eine einheitliche Systematik bei BMA-Alarmen sichergestellt. Durch den einheitlichen Aufbau der Einrichtungen für die Feuerwehr und ihre Anordnung können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehr schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektiveres Eingreifen möglich.

Die TAB gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen. Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht.

Der Geltungsbereich der TAB erstreckt sich auf den Landkreis Schwäbisch Hall mit seinen Städten und Gemeinden.

Der Betreiber der BMA erkennt diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB müssen schriftlich bei der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle/ Beamter in geh. feuerwehrtechnischen Dienst beantragt werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in den Kommunen führen sämtliche Aufgaben eigenverantwortlich durch. Diese haben dieselben Befugnisse wie die **Brandschutzdienststelle**. Nachfolgend werden diese daher nur noch **Brandschutzdienststelle** genannt.

2.2 Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung liegt, für alle im Zusammenhang mit der Errichtung einer Brandmeldeanlage stehenden Fragen, liegt bei der Brandschutzdienststelle.

2.3 Antragsstellung

Der formlose Antrag zum Anschluss an die Übertragungseinrichtung (ÜE) und Bereitstellung der Leitung als Übertragungsweg von einer BMA auf die Brandmelde-Empfangszentrale bei der ILS ist an den aktuellen Konzessionär derzeit die

Siemens AG, Building Technologies Division, Schwieberdinger Straße 11, 70435 Stuttgart, Tel. 0711/65212079, konzession.sdw.si.de@siemens.com zu richten.

Die Antragsstellung sollte mindestens 8 Wochen vor dem Aufschalttermin liegen!

2.4 Wechsel des Betreibers

Wechselt der Betreiber der Brandmeldeanlage, muss dieser Wechsel zwingend der Brandschutzdienststelle mitgeteilt werden sowie ein gültiger Wartungsvertrag vorgelegt werden.



2.5 Kündigung

Bei einer Kündigung/Auflösen der Brandmeldeanlage ist dies ebenfalls der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Kündigung wird dem zuständigen Baurechtsamt weitergeleitet. Sofern die BMA Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Kündigung/Auflösung nur erfolgen, wenn die baurechtliche Erfordernis nicht mehr gegeben ist (z. B.: Leerstand oder Abbruch des Gebäudes). Die Übetragungseinrichtung darf erst abgeschaltet werden, wenn das FSD ausgeräumt und sämtliche Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung ausgebaut wurden.

2.6 Allgemeine Vorschriften

BMA sind nach den jeweils aktuell gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- FwG BW Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirma
- DIN 4102, Teil 12 Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33404, Teil 3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS 2093 VdS-Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen - Planung und Einbau
- VdS 2095 VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen



- VdS 2350 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2496 VdS-Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen - Planung und Einbau

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

3 Aufschalten von Brandmeldeanlagen

3.1 Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer BMA dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675-2 zertifiziert sind. Wird die BMA durch nicht zertifizierte Fachbetriebe geplant und errichtet, wird der Antrag abgelehnt.

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN EN 54, Teil 13 geprüft und bestätigt wird. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und die angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 geprüft und bestätigt sein.

Bei vorhandenem baurechtlich genehmigtem Brandschutzkonzept muss das BMA-Konzept mit diesem übereinstimmen. Die Prüfung erfolgt nicht durch die Brandschutzdienststelle.

Vor der Projektierung der BMA ist mit der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. der Feuerwehr ein Planungsgespräch durchzuführen. Die dabei getroffenen Festlegungen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen.

3.2 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten. Der durch Betreiber und Instandhalter unterzeichnete Wartungs-/ Instandhaltungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der ILS.

Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass der/die von der ILS verständigte Ansprechpartner im Alarm- oder Störfall schnellstmöglich vor Ort kommen können.



Im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft und zur Vermeidung von Falschalarmierungen muss die gesamte BMA regelmäßig gewartet werden. Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Baurechtsbehörde zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinheit zur ILS zu trennen.

Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden und ist beim Betreiber kein Ansprechpartner erreichbar, ist die Feuerwehr autorisiert, die zuständige Wartungsfirma im Auftrag des Betreibers mit der Entstörung oder den Ersatzmaßnahmen zu beauftragen. Die anfallenden Kosten hieraus gehen zu Lasten des Betreibers.

3.3 Sperrung der Aufschaltung

Die Feuerwehr kann nach Anhörung des Betreibers den Anschluss an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der ILS zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren lassen, wenn:

- technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich in erheblichem Maße auf den Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden,
- die Möglichkeit einer zügigen Instandsetzung nicht gegeben ist, weil kein Wartungs- und Instandsetzungsvertrag für die BMA mehr besteht,
- vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel Falschalarme verursacht wurden,
- am Übertragungsgerät manipuliert wurde.

Die Feuerwehr bzw. die Brandschutzdienststelle/ Beamter in geh. feuerwehrtechnischen Dienst wird das zuständige Baurechtsamt über die Sperrung informieren, wenn die Aufschaltung der BMA auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert ist. Dies kann zur Einforderung von Kompensationsmaßnahmen oder zu Einschränkungen der Nutzung des Objekts führen.

4 Übertragungseinrichtung

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) besteht aus dem Übertragungsgerät (ÜG) mit einem Prüfmelder (PM).

Die Verbindungsarten und technischen Anforderungen ergeben sich dabei aus der DIN EN 50136. Die Nummer der ÜE (Vergabe durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen. Ist die BMZ und somit auch die ÜE an anderer Stelle als am Feuerwehruzugang installiert, so ist die Nummer auch an der FIZ anzubringen.



5 Einrichtungen für die Feuerwehr

5.1 Allgemeines

Der Aufbau und die Einrichtung einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der ILS sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Brandmelderzentralen (BMZ) müssen nicht bei der FIZ aufgestellt werden. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ an gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen (BMUZ) ist nur möglich, wenn alle Alarmmeldungen an der FIZ des BMA-Anschlusses abgelesen und zurückgestellt werden können.

5.2 Erstinformationsstelle der Feuerwehr (FIZ)

5.2.1 Anordnung

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr wird als Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) bezeichnet. Sie beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen eines BMA-Anschlusses, welche die Feuerwehr zum Abarbeiten eines Brandalarms benötigt. Die Elemente der Feuerwehrperipherie eines BMA-Anschlusses (FAT, FBF, FSD, etc.) dürfen nicht mit einem anderen BMA-Anschluss kombiniert werden.

Sie ist unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte unterzubringen und nach der Größe des Objektes / des Areals in einem Gehäuse, in einem eigenen Schrank oder in einem eigenen Raum einzurichten. In der Regel ist sie im Bereich der Feuerwehranfahrtszone im Zugangsgeschoss, unmittelbar nach dem Gebäudeeingang in einem geschützten Bereich vorzusehen. Befindet sich die FIZ im Freien, ist auf geeigneten Witterungsschutz zu achten. Die genaue Ausführung ist im Planungsgespräch nach Ziffer 3.1 mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Dabei sind die Anforderungen nach der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) zu erfüllen.

Die FIZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 (Größe 105 mm x 297 mm) deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FIZ“ zu kennzeichnen. Der Gebäudezugang für die Feuerwehr ist von außen durch eine rote Blitzleuchte (Ausführung siehe Ziffer 5.5) zu kennzeichnen. Befindet sich die FIZ nicht unmittelbar hinter dem Gebäudezugang oder ist sie verdeckt installiert, so ist der Weg bis zu ihr mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen. Die Entscheidung, ob weitere Blitzleuchten oder Hinweisschilder notwendig sind sowie deren Anordnung, wird von der Brandschutzdienststelle getroffen.

An der FIZ ist die Tür, hinter der das FAT, FBF und ggf. FGB untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Feuerwehr auszurüsten. Die benötigten Halbzyylinder werden von der Feuerwehr geliefert und im Beisein der Feuerwehr vor Ort eingebaut. Die Kosten für die Bereitstellung und die Halbzyylinder selbst gehen zu Lasten des Betreibers. Die benötigten Halbzyylinder sind rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin bei der Feuerwehr anzufordern.



Die FIZ muss gut beleuchtet sein. Haustechnische Anlagen dürfen nur so laut sein, dass ein Schalldruckpegel an der FIZ von 80 dB(A) nicht überschritten wird.

Soweit es einsatztaktisch erforderlich ist, kann ein BMA-Anschluss neben der FIZ als Erstinformationsstelle zusätzliche Feuerwehr-Angriffspunkte (z. B. bei Tunnelanlagen) mit Anzeige- und / oder Bedienelementen haben. Dies wird im Planungsgespräch mit der Feuerwehr abgestimmt.

5.2.2 Ausstattung

Die FIZ beinhaltet alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr.

Die FIZ ist wie folgt auszustatten:

1. Formstabilen Gehäuse mit abschließbarem Türsystem
2. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
3. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
4. Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten
5. Feuerwehr-Laufkarten
6. Feuerwehrplan nach DIN 14095
7. Ersatzgläser für Handfeuermelder
8. Betriebsbuch

Gegebenenfalls müssen an der FIZ zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

9. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
10. Stehleiter(n) zur Kontrolle überwachter Zwischendecken-Bereiche
11. Bodenplattenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
12. Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
13. Bedientableau für Maschinelle Entrauchungsanlagen (MRA)
14. Bedienschalte für Rauchschutz-Druckanlagen (RDA)
15. Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) für Sprachalarmanlagen (SAA) / Elektronische Lautsprecheranlagen (ELA)
16. Lageplan- und Anzeigetableau
17. Mobiler Rauchverschluss
18. ggf. weitere Einrichtungen

In der FIZ ist z.B. mittels Aufkleber, der Kontakt zur Wartungsfirma mit der 24-Stunden-Service-Rufnummer anzubringen. Dieser ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.



5.2.3 Schrankeinbau

Werden die Geräte und Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, ist dieser je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen. Ferner ist er mit einer Blitzleuchte und einem Hinweisschild mit der Aufschrift „FIZ“ nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Sofern der Schrank abschließbar ist, ist ein GHS passendes Schloss zu verwenden.

5.2.4 Sicherung gegen Manipulation

Die BMZ und die FIZ, sowie sonstige dazugehörige Komponenten müssen gegen unbefugte Manipulation gesichert sein. Der BMZ-Schlüssel darf nicht stecken.

5.3 Zugang zum und im Objekt

5.3.1 Allgemeines

Der Feuerwehr ist für den Alarmfall ein gewaltfreier Zugang zu allen durch Brandmelder und automatischen Feuerlöschanlagen geschützten Räumen und Gebäudeteilen sicherzustellen.

Hierfür hat der Betreiber ein FSD der Klasse 3 nach DIN 14675-1 zu betreiben und dort die benötigten Objektschlüssel zu hinterlegen (max. 3 Stück je Halbzylinder).

Werden mehr als 3 Objektschlüssel je Halbzylinder benötigt, akzeptiert die Brandschutzdienststelle im Ausnahmefall einen Feuerwehrschlüsselschrank nach Ziffer 5.4.1.

Schließsysteme, bei denen ein Code einzugeben ist, werden nur dann zugelassen, wenn das Schloss alternativ mit einem der hinterlegten Schlüssel geöffnet werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern eingelegte Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Feuerwehr keine Haftung.

5.4 Feuerwehrschlüsseldepot

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) muss der Klasse 3 und den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen entsprechen. Der Einbau hat gemäß den Richtlinien VdS 2350 und DIN 14675 Anhang A zu erfolgen. Das FSD muss stets frei zugänglich sein. Die Einbaumaße sind aus der DIN 14675-1 zu entnehmen.

Der Standort des FSD ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle festzulegen!



Im FSD ist der Generalhauptschlüssel des Objekts (GHS) in dem überwachten Halbzylinder gesteckt und gesichert zu deponieren. Es dürfen maximal drei Schlüssel mit Profilhalbzylinder in einem FSD deponiert werden. Alle Schlüssel sind durch eine Schlüsselpompe miteinander zu verbinden, welche nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann.

Grundsätzlich sind für jedes Objekt mindestens zwei Steckplätze für zwei Generalhauptschlüssel vorzuhalten.

Ausnahmen:

1. Beim Vorhandensein einer Sprinkleranlage müssen drei Steckplätze im FSD vorgesehen werden. Ein Steckplatz für den GHS und einen zusätzlichen zweiten GHS. Dies gilt auch, wenn ein Feuerwehr-Schlüsselschrank vorhanden ist.
2. Wenn die Feuerwehr aus einsatztaktischen Gründen weitere Steckplätze benötigt.

Grundsätzlich sind alle Schlüssel mit geeigneten Anhängern zu bezeichnen. Für die GHS ist immer ein roter Anhänger, für den zusätzlichen dritten GHS bei Sprinkleranlagen ist immer ein blauer Anhänger zu verwenden.

Das FSD und die darin hinterlegten Schlüssel sind gemäß DIN 14675-1 elektronisch zu überwachen (Sabotagealarm). Die für ein FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiv sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden. Die Sabotagemeldung darf keinesfalls als Brandmeldung zur ILS geschaltet werden.

Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Standort des FSD ist mit einer Blitzleuchte nach Ziffer 5.5 zu kennzeichnen. Sie muss sich oberhalb des FSD befinden. Bei unübersichtlichen Zugangssituationen sind ggf. weitere Blitzleuchten erforderlich. Die genauen Standorte sind mit Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Innentür des FSD muss für die Aufnahme eines Doppelbart-Umstellschlosses für Feuerwehrschränke FSD-3 ausgeführt gemäß VdS 2105 VdS Anerkennungsnummer G105001 Typ 2 geeignet sein.

Die Beschaffung des Doppelbart-Umstellschlosses ist beim Projektierungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die jeweilige Stadt/Gemeinde haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- oder Objektschlüsseln und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht. Der Betreiber trägt alle Kosten, die durch die Einrichtung, Unterhaltung, Änderung,



Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehen. Dies gilt auch für Schäden am FSD und dem dazugehörigen Schloss.

5.4.1 Feuerwehr-Schlüsselschrank

Ein Feuerwehrschrankschrank (FSS) darf nur mit Zustimmung von der Brandschutzdienststelle installiert werden. Der Betreiber muss mit seinem Versicherer zuvor klären, ob er aus versicherungstechnischen Gründen ein FSS verwenden darf. Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD zum Einsatz kommen.

Der FSS ist in einem gesicherten Bereich in nächster Nähe der FIZ zu installieren. Der genaue Aufstellungsort ist mit der Brandschutzdienststelle abzuklären. Der Standort ist in den Feuerwehrplan einzutragen.

Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FSS“ bzw. „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.

Von außen muss der Zustand des FSS optisch eindeutig erkennbar sein. Für den verriegelten Zustand ist eine grüne Leuchtanzeige mit der Beschriftung „FSS verriegelt“ vorzusehen. Der entriegelte Zustand ist entsprechend mit einer roten Leuchtanzeige und der Beschriftung „FSS entriegelt“ anzuzeigen.

Der FSS und die darin hinterlegten Schlüssel sind analog zum FSD elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss analog dem FSD an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Wird durch eine Brandmeldung der BMA die ÜE ausgelöst, müssen FSD und FSS automatisch entriegeln. Zusätzlich muss der für die entsprechende Meldergruppe erforderliche Schlüssel durch den FSS freigegeben werden. Der entsprechende Steckplatz ist optisch anzuzeigen. Falls für eine Meldergruppe mehrere Schlüssel erforderlich sind, muss jeder Schlüssel in einem eigenen Steckplatz stecken.

Mit Auslösen des FSE muss der FSS ebenfalls entriegeln, jedoch dürfen die Schlüssel nicht automatisch freigegeben werden.

Die Tür des FSS ist mit einem Profilhalbzylinder für die Schließung der örtlichen Feuerwehr auszurüsten. Darüber hinaus benötigt der FSS eine Notentriegelung, mit der alle hinterlegten Schlüssel freigegeben werden können. Hierzu ist ein weiterer Profilhalbzylinder mit der Schließung der örtlichen Feuerwehr erforderlich.

Zugriff zum FSS hat im Ruhezustand der BMA nur die Feuerwehr gemeinsam mit dem Betreiber, im Alarmzustand der BMA die Feuerwehr auch ohne den Betreiber.



Die Schlüssel (ggf. mit Schlüsselstecker) und die Steckplätze müssen eindeutig mit arabischen Ziffern gekennzeichnet sein.

Die BMA muss sich zurückstellen lassen, auch wenn nicht alle Schlüssel im zugeordneten Steckplatz hinterlegt worden sind. Der entnommene Schlüssel muss nachträglich eingesteckt und automatisch durch den FSS gegen eine weitere Entnahme gesichert werden können.

Die optische Anzeige der Steckplätze darf erst erlöschen, wenn die entsprechenden Schlüssel eingesteckt wurden. Durch Schließen der Tür muss der FSS automatisch verriegeln. Erst nachdem die Feuerwehr den FSS mit dem Feuerwehrschlüssel abgeschlossen hat, darf die äußere Anzeige den Zustand „FSS verriegelt“ anzeigen.

Die ordnungsgemäße Funktionsweise des FSS ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Feuerwehr vor der Feuerwehr-Abnahme vorzulegen (siehe Ziffer 9 und Anlage: „Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung“).

5.4.2 Elektronisch unterstützte Schließsysteme

Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen (z.B. Chip, Zugangskarte, Transponder, Kombischlüssel) muss der elektronische Schlüssel (E-Schlüssel) die Funktion eines GHS aufweisen. Grundsätzlich sind diese, analog zu einer mechanischen Schließung, zu sichern und zu überwachen. Zeitlich begrenzte E-Schlüssel sind nicht zulässig.

E-Schlüssel sind grundsätzlich mit einer kurzen schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind (siehe z.B. Abbildung 1). Die Ausführung erfolgt in Absprache mit der Brandschutzdienststelle.

Die Gebrauchsanweisung ist als laminiertes Papier in der Größe von ca. 6 cm x 4 cm an den elektronischen Schlüssel anzuhängen.

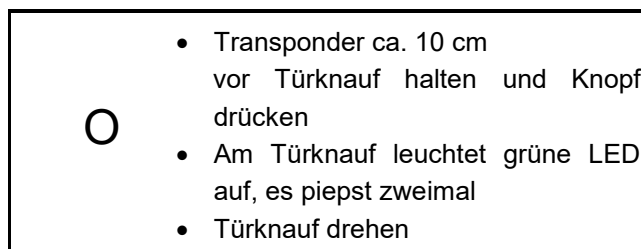


Abbildung 1: Beispiel Bedienungsanleitung E-Schlüssel

Bei E-Schlüsseln mit einer eigenen Stromversorgung (z.B. Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit diesen Schlüsseln jederzeit möglich ist.



Insbesondere ist er dafür zuständig, dass Batterien in den Schlüsseln jederzeit ausreichend geladen sind. Es sind Langzeitbatterien zu verwenden.

Darüber hinaus müssen alle durch die Feuerwehr zu schließenden Zugänge auf dem Weg vom FSD bis zur FIZ mit einem mechanischen Schlüssel zu schließen sein.

Elektrisch betriebene Türen müssen so ausgeführt sein, dass sie auch bei Stromausfall ein Öffnen der Türen für mindestens 60 min ermöglichen.

Wird ein FSD mit eigenem Steckplatz für Schlüsselkarten verwendet, muss dieser ein Überwachungssystem mit Kartenidentifikation haben.

5.5 Blitzleuchten zur Orientierung der Feuerwehr

Alle zur Orientierung der Feuerwehr benötigten Blitzleuchten müssen in der Farbe feuerrot, RAL 3000 (rote Kalotte) ausgeführt werden. Sie müssen bei jeder Auslösung der ÜE angesteuert werden. Eine Ansteuerung dieser Blitzleuchten über die Brandfallsteuerung oder über die Akustik ist nicht zulässig. Die Signalisierungsdistanz und Erkennbarkeit sowie die Leuchtstärke der ersten Blitzleuchte am Objekt muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut und eindeutig erkennbar sein. Die Anzahl und Anordnung der benötigten Blitzleuchten wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

5.6 Freischaltelement

Es muss ein Freischaltelement (FSE) mit Schließung der örtlichen Feuerwehr vorhanden sein, damit die Feuerwehr im Bedarfsfall manuell einen BMA-Alarm auslösen kann. Es muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen, vom VdS anerkannt sein.

Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten (möglichst MG 99). Auch für diese Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte zu erstellen.

Das Betätigen des FSE löst einen Alarm aus; er ist dem Alarm eines Handfeuermelders gleichzusetzen. Jedoch darf das Auslösen des FSE nur zum Auslösen der Übertragungseinrichtung sowie der Blitzleuchten und zum Entriegeln des FSD und, wenn vorhanden, des FSS führen. Brandfallsteuerungen der BMA, wie Auslösung des Räumungsalarms, dürfen nicht angesteuert werden.

Das FSE ist im Umkreis von max. 50 cm um das FSD anzuordnen.



5.7 Tor- und Schrankenanlagen

Elektrisch betriebene Tor- und Schrankenanlagen in Feuerwehzufahrten und Feuerwehrezugängen müssen mit dem Generalhauptschlüssel zu öffnen sein. Tore und Schranken dürfen nach dem Öffnen mit dem Generalhauptschlüssel nicht wieder automatisch schließen. Alternativ kann dem Öffnen über eine Brandfallsteuerung zugestimmt werden. Das Feuerwehrschrüsseldepot und das Freischaltelement müssen außerhalb von Tor- und Zaunanlagen angeordnet werden. Auch beim Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss ein gewaltfreier Zugang sichergestellt werden. Elektrisch betriebene Tore müssen so ausgeführt sein, dass ein Öffnen bis zu 60 min nach Stromausfall möglich ist. Eine Kurzanleitung zum mechanischen Öffnen ist dem Feuerwehrplan hinzuzufügen.

5.8 Feuerwehr – Anzeigetableau

5.8.1 Allgemeines

Das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) ist nach DIN 14662 auszuführen. Es muss über einen Ereignisspeicher (Historie) verfügen. Die Einbauhöhe des FAT beträgt 170 cm (± 10 cm) gemessen vom Fertigfußboden bis Mitte FAT.

5.8.2 Darstellung im Anzeigeteil

Im alphanumerischen Anzeigeelement muss die ausgelöste Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer angezeigt werden. Das Anzeigen von technischen Alarmen oder Störungen am FAT ist nicht bzw. nur in der nach DIN 14662 entsprechenden Ebene erlaubt. Alarme sind im alphanummerischen Anzeigeteil des FAT wie folgt darzustellen:

- Zeichen 1-9: Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer nach Din 14662
- Zeichen 10-20: Melderart, abgekürzt wie in Tabelle 1 dargestellt.
- Zeichen 21-36: Raum, Besonderheiten, Löschanlage usw. (siehe Beispiele in Tabelle 2)
- Zeichen 37-40: Geschossangabe (siehe Tabelle 3)

Tabelle 1: Darstellung der Melderart im FAT

Melderart:	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Handfeuermelder	H	a	n	d	m	e	l	d	e	r	
Punktförmiger Melder (Rauch-, Wärme-, Mehrkriterien-)	a	u	t	.	M	e	l	d	e	r	
Ansaugrauchmelder oder Rauchansaugsysteme	A	n	s	a	u	g	r	a	u	c	h
	R	A	S								
Linienförmiger Wärmemelder	l	i	n	.	W	ä	r	m	e	m	.
Linienförmiger Rauchmelder	l	i	n	.	R	a	u	c	h	m	.
Sprinkleranlage	S	p	r	i	n	k	l	e	r		
Gas-Löschanlage	G	a	s	-	L	ö	s	c	h		
Flammenmelder	F	l	a	m	m	e	n	m	e	l	.



Tabelle 2: Darstellung von Besonderheiten im FAT

Beispiele:	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Melder in Zwischendecke	Z	w	i	s	c	h	e	n	d	e	c	k	e			
Doppelbodenmelder	D	o	p	p	e	l	b	o	d	e	n					
Lüftungskanalmelder	L	ü	f	t	u	n	g	s	k	a	n	a	l			
Alarmdruckschalter	A	l	a	r	m	d	r	u	c	k	s	c	h	a	l	.
Strömungsmelder	S	t	r	ö	m	u	n	g	s	m	e	l	d	e	r	
Typ der Löschanlage	C	O	2	-	L	ö	s	c	h	a	n	l	a	g	e	

Tabelle 3: Darstellung Geschoss im FAT

37	38	39	40
leer	(Zahl der Etage)	E	G
leer	leer	O	G

5.9 Beispiele der Darstellung

Beispiel 1: Meldergruppe 1234, Melder 8, automatischer Melder in Zwischendecke im EG

	1	2	3	4	/	0	8		a	u	t	.	M	e	l	d	e	r	
Z	w	i	s	c	h	e	n	d	e	c	k	e						E	G

Beispiel 2: Meldergruppe 22326, Melder 5, Ansaugrauchmelder im 4. OG

2	2	3	2	6	/	0	5		A	n	s	a	u	g	r	a	u	c	h
L	a	g	e	r													4	O	G

Beispiel 3: Meldergruppe 285, Melder 1, Auslösung Sprinkler, EG

		2	8	5	/	0	1		S	p	r	i	n	k	l	e	r		
A	l	a	r	m	d	r	u	c	k	s	c	h	a	l	.			E	G

5.10 Feuerwehr-Bedienfeld

Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) ist nach DIN 14661 auszuführen.

5.11 Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr

FBF, FAT und ggf. FGB werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Brandmeldungen durch den Betreiber vor Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig.



Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einer ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Brandmeldung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Die anderen angesteuerten Anlagen nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 müssen sich durch Zurückstellen der BMA automatisch wieder in den Ruhezustand setzen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist dies durch den Betreiber organisatorisch zu regeln. Eine Bedienung oder abschließende Kontrolle durch die Feuerwehr erfolgt nicht.

6 Brandmelder

6.1 Allgemeines

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 2.6 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Es wird grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelder-Identifikation für alle Brandmelder gefordert. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die örtliche Brandschutzdienststelle.

Grundsätzlich sind max. 5-stellige Meldergruppen-Nummern, analog der DIN 14662, zu verwenden.

Eine Meldergruppe darf für einen BMA-Anschluss nur einmal vergeben sein.

6.2 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

6.2.1 Montage

Handfeuermelder sind in öffentlich frei zugänglichen Bereichen im Freien grundsätzlich nicht zulässig.

6.2.2 Gehäuse und Beschriftung

Die Beschriftung des Bedienfeldes ist nach DIN EN 54 Teil 11 auszuführen.

Handfeuermelder sind mit Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 37/1, 37/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 8 mm betragen.

An der FIZ sind mindestens 5 Ersatzgläser in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.



6.3 Automatische Brandmelder

6.3.1 Montage

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.3.2 Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer (z.B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Bei Zwischendeckenmeldern ist der Zusatz „ZD“ vor der Meldergruppen-Nummer zu verwenden. Die Beschriftung ist in der Farbkombination schwarz auf weißem Grund oder weiß auf rotem Grund auszuführen. Es sind ausschließlich Kunststoff- bzw. Metallschilder, im Idealfall graviert oder am Meldersockel angebrachte, beschriftete Kennzeichnungshalterungen zu verwenden. Die Beschriftungen müssen dauerhaft angebracht werden. Eine Kennzeichnung am Korpus des Melders durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o.ä. ist nicht zulässig.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Auf alle vom Boden aus nicht einsehbaren Brandmelder ist an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen, ggf. abgehängten Beschriftungsschildern hinzuweisen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung von der Brandschutzdienststelle.

6.3.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Bei Verwendung von Ansaugrauchmeldern muss der überwachte Bereich von der Feuerwehr mit einfachen Mitteln erkundet werden können. Die Auswerteeinheit ist an einer leicht zugänglichen Stelle zu positionieren.

Der einzelne Brandmelder muss über eine Revisionsöffnung (mindestens 0,40 m x 0,40 m) erreichbar sein. Diese ist entsprechend Ziffer 6.3.3 zu beschriften. Davon unabhängig muss auch beim Brandmelder die entsprechende Melderbeschriftung angebracht sein. Die Abdeckung der Revisionsöffnung ist gegen Herabstürzen zu sichern. Sie darf jedoch nicht verschraubt sein. Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an der FIZ vorgehalten und bezeichnet werden.

Für die Zugänglichkeit zum Überwachungsbereich ist eine Stehleiter (Bockleiter) dauerhaft bereitzuhalten. Bei großer räumlicher Ausdehnung oder in Hochhäusern sind ggf. mehrere Leitern



notwendig. Die Anzahl der Leitern und deren Standort sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Leitern müssen das GS-Zeichen tragen und sind gemäß § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dafür ist der Betreiber verantwortlich.

Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass ihre Spitze im aufgestellten Zustand bis ca. 30 cm unterhalb der Zwischendecke reicht. Bei unterschiedlichen Höhen von Zwischendecken ist eine weitere Leiter vorzusehen. Bevorzugt ist eine höhenverstellbare Stehleiter (Bockleiter mit Ausziehfunktion, bds. zu besteigen und im ausgeklappten Zustand arretierend) vorzuhalten.

Bei der Verwendung einer Leiter ist diese vorzugsweise an der FIZ unterzubringen. Der Leiterstandort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Leitern sind gegen unberechtigtes Entnehmen mit einem Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung, vorzugsweise durch eine Leitersicherung, zu sichern.

6.3.4 Automatische Brandmelder in Doppelböden

Über jedem Brandmelder in Doppelböden muss die darüber liegende Fußbodenplatte, vorzugsweise durch einen mindestens 6,5 cm großen roten Punkt, gekennzeichnet sein. Dieser Punkt ist bündig in die Platte einzulassen. In Ausnahmefällen (z.B. in öffentlichen Bereichen mit Teppichböden) kann auf den roten Punkt verzichtet werden, wenn die entsprechende Fußbodenplatte oder Revisionsöffnung für die Feuerwehr deutlich erkennbar ausgeführt ist (z.B. heller bzw. dunkler als der restliche Bodenbelag).

Am Brandmelder selbst ist in jedem Fall gemäß Ziffer 6.3.4 eine Melderbeschriftung anzubringen.

Diese Fußbodenplatten dürfen weder mit der Tragkonstruktion fest verbunden, noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Falls sie aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. in elektrischen Betriebsräumen) verschraubt sein müssen, ist geeignetes Werkzeug zusammen mit dem Bodenplattenheber vorzuhalten.

Die Fußbodenplatten müssen mit einem zur Beschaffenheit des Bodens passendem Bodenplattenheber angehoben werden können (Saugheber / Krallenheber).

Diese Platten sind mit einem geeigneten Material (z.B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Bodenplattenheber sind an der FIZ oder im Bereich, wo diese benötigt werden, gesichert und gekennzeichnet zu hinterlegen. Dieser Standort ist jedoch mit der Brandschutzdienststelle abzuklären. Die Bodenplattenheber sind gegen unberechtigtes Entnehmen mit einem Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung, zu sichern.



6.3.5 Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Ansaugrauchmelder (Rauchansaugsysteme RAS), linienförmige Melder, Flammenmelder sowie videobasierte Meldesysteme sind grundsätzlich je Auswerteeinheit als eigene Meldergruppe zu fassen. Die Auswerteeinheiten dieser Systeme müssen einfach und ohne Hilfsmittel zugänglich sein. Abweichungen hiervon müssen durch die Brandschutzdienststelle schriftlich freigegeben werden.

6.3.6 Sonstige Melder, die keine Brandmelder sind

Das Aufschalten anderer Melder auf die BMZ wird grundsätzlich nicht akzeptiert.

Andere Melder sind z.B. Notfall- und Gefahrenmelder (wie Amok oder Evakuierungsruf-Einrichtungen, über die sich im Brandfall mobilitätseingeschränkte Personen bemerkbar machen können) oder Einbruchmelder. Diese sind separat, nicht auf die Feuerwehr aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlage aufzuschalten.

Nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle können Gasmelder (wie Chlorgas- oder Ammoniakgasmelder) auf die BMZ aufgeschaltet werden. Dies ist jedoch eine Einzelfallentscheidung.

6.3.7 Gasmeldeanlagen

Gasmeldeanlagen können über die Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden. Die Alarmierungen der Gasmelder sind zwingend mit einer Unterkennung des Hauptmelders zu versehen.

Für den Gasmeldealarm ist die VdS-Meldungsart Gefahrstoffalarm zu verwenden.

Die Aufschaltung von Gasmeldeanlagen ist explizit mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (detektiertes Gas etc.). Bei einer Alarmmeldung über Gasmeldeanlagen wird das entsprechende Einsatzstichwort für Gefahrgut ausgelöst, welches ggf. im Vergleich zu Brandmeldealarmen zu einer anderen Einsatzmittelkette der örtlich zuständigen Feuerwehr führt.

7 Feuerlöschanlagen

7.1 Allgemeines

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese grundsätzlich an die BMA angeschlossen werden. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS-Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen des VdS zu berücksichtigen (VdS 2496).

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.



Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

7.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der FIZ bis zum Absperrschieber in der Sprinklerzentrale (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Ausführungsbestimmungen für Feuerwehr-Laufkarten 8.1) darzustellen. Die Tür zur SPZ ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 zu kennzeichnen.

Bei Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Zonen aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, muss jeder Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe besitzen.

Dasselbe gilt für Alarmdruckschalter von Tandemventilstationen.

Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter (Alarmventil) muss am FAT entsprechend Ziffer 5.8 angezeigt werden und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

Jede Alarmventilstation ist mit der Sprinklergruppennummer, dem entsprechenden Löschbereich (Geschoss/Bereich) sowie der Meldergruppen-Nummer und Melder-Nummer des Alarmdruckschalters zu beschriften.

In der SPZ ist ein Übersichtsplan über die Sprinklergruppen vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog für Sprühwasserlöschanlagen.

Bei der BMZ bzw. im FIZ muss eine separate Feuerwehrlaufkarte mit der Bezeichnung "SPZ" hinterlegt werden.

7.3 Gas-Löschanlagen

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Objektschutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Steuereinrichtung/Steuerzentrale der Gas-Löschanlage muss über eine eigene Meldergruppe eine elektrische Meldung der Gaslöschung an die BMZ weiterleiten. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat.

Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT nach Ziffer 5.8 angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.



8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675-1 und den Ausführungsbestimmungen Feuerwehrlaufkarten zu erstellen. Alle Abweichungen und Ergänzungen zur DIN 14675-1 sind in den „Ausführungsbestimmungen Feuerwehr-Laufkarten“ des Landkreises beschrieben.

Die Feuerwehrlaufkarten sind an der FIZ in einem integrierten oder separaten Depot zu hinterlegen. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen. Separate Schränke o.ä. sind mit Objekt-Schließung zu versehen.

Grundsätzlich sind die Laufkarten als formstabile Registerkarten, im Format DIN A3 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Dies ist entsprechend bei der Ausführung der FIZ und der Auswahl des Laufkartendepots zu berücksichtigen.

Je nach Objekt ist es ggf. notwendig, mehrere Sätze von Laufkarten zu deponieren.

Alle Abweichungen zur TAB und den Ausführungsbestimmungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Vor der Feuerwehr-Abnahme müssen einzelne Entwürfe der Laufkarten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Hierfür sind Muster zur Freigabe in digitaler Form an die Brandschutzdienststelle zu senden. Eine Freigabe der Muster ist zwingend vor einer Feuerwehrabnahme der Anlage erforderlich. Der Mustersatz muss mindestens jeweils 1 Laufkarte von Standard-, Doppelböden- und Zwischendeckenmeldern, Feuerlöschanlagen, Rauchansaugsystemen und, wenn vorhanden, sämtliche Sonderlösungen (z.B. besondere Zugänglichkeit) beinhalten.

8.2 Feuerwehrpläne

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach der aktuellen DIN 14095 durch eine Fachkundige Person zu erstellen.

Die Anzahl der Pläne sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden, auch wenn keine Veränderungen vorgenommen wurden, müssen diese alle zwei Jahre durch den Betreiber geprüft werden. Die Aktualisierungen sind zu dokumentieren und dem o.g. Verteiler zu Verfügung zu stellen.

Die Feuerwehrpläne sind vor der Feuerwehr-Abnahme fertigzustellen. Spätestens bei der Feuerwehr-Abnahme muss das dafür vorgesehene Exemplar an der FIZ vorhanden sein.



Alle Abweichungen und Ergänzungen zur DIN 14095 sind in den „Ausführungsbestimmungen Feuerwehrpläne“ des Landkreises beschrieben.

Feuerwehrpläne sind vor der abschließenden Erstellung in geeigneter Form der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorzulegen (Bevorzugt im pdf-Format) per Mail oder Cloud.

8.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Alarm-, Lage-, Orientierungs- oder Übersichtspläne an der FIZ hinterlegt / angebracht werden.

8.4 Bezeichnung der Geschosse und Treppenräume

In den Treppenräumen, über die Laufwege der Feuerwehr führen, ist an den Zugängen zu den Geschossen die Bezeichnung des jeweiligen Geschosses anzubringen (z.B. „EG, 1. OG, 2. OG“ oder „Ebene 0, Ebene 1, Ebene 2“). Es müssen vor Ort im Treppenraum, auf den Feuerwehr-Laufkarten, im Feuerwehrplan und in den Aufzügen immer dieselben Bezeichnungen verwendet werden.

Bei mehreren Treppenräumen in komplexen Objekten ist darüber hinaus auch die Bezeichnung des jeweiligen Treppenraums anzubringen (z. B. „TR 1“ oder „Treppenraum A“).

9 Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle

Vor der Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der ILS erfolgt eine Feuerwehr-Abnahme. Die Feuerwehr-Abnahme ist keine Bestätigung für die fachgerechte Installation der BMA. Grundsätzlich ist diese bei allen Neuaufschaltungen auf die ILS durch Sachverständige zu prüfen.

Der Errichter hat vor der Abnahme die Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675-1 Abs. 8 vorzunehmen und ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Das Inbetriebsetzungsprotokoll muss auch die Überprüfung der Anlagenbestandteile nach DIN 14675-1 Anhang G.1.2 Buchstaben b) Feuerwehr-Laufkarten und d) ÜE, FAT, FBF, FSD beinhalten.

Der Betreiber oder sein Errichter hat mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr rechtzeitig (mindestens 10 Werktage) einen Termin für die Abnahme abzustimmen.

Ein Termin für die Feuerwehr-Abnahme kann erst vereinbart werden, wenn folgendes erfüllt ist:

- Mindestens zwei Wochen vor der geplanten Abnahme muss das Inbetriebsetzungsprotokoll der Brandschutzdienststelle zur Durchsicht vorgelegt werden. Der Prüfbericht muss eine



Mängelfreiheit der Anlage attestieren bzw. darf allenfalls geringfügige Mängel aufweisen, die bis zur Abnahme behoben sind.

- Der Feuerwehrplan muss geprüft und freigegeben sein.
- Die Feuerwehrlaufkarten müssen geprüft und freigegeben sein
- ggf. kann die zuständige Feuerwehr eine Begehung des Objekts vor der Aufschaltung verlangen.

Bei der Abnahme werden die Einrichtungen für die Feuerwehr, die Feuerwehr-Laufkarten, die Zugangsmöglichkeiten sowie die Übereinstimmung mit den restlichen Punkten der TAB geprüft. Die Prüfungen erfolgen stichpunktartig.

Die anderen Systeme nach DIN 14675-1 Abs. 6.1.4 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach DIN 14675-1 Abs. 6.2.3 werden bei der Abnahme nicht auf Ihre Funktion geprüft. Der Errichter hat ihre Ansteuerung zu überprüfen und im Inbetriebsetzungsprotokoll zu bestätigen.

Die ordnungsgemäße Ansteuerung von Löschanlagen hat der Errichter gemäß DIN 14675-1 Abs. 8.2 durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

Bei der Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein. Die Feuerwehr ist durch den Kommandanten/die Kommandantin oder dessen Stellvertreter/in sowie durch die Brandschutzdienststelle/ Beamter in geh. feuerwehrtechnischen Dienst vertreten.

Über die Abnahme wird durch die Brandschutzdienststelle ein Protokoll gefertigt. Das Abnahmeprotokoll ist durch die Brandschutzdienststelle, den Errichter und den Betreiber bzw. zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen.

Die in der Abnahme-Checkliste (**Anlage: „Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung“**) aufgeführten Punkte müssen vollständig erfüllt sein. Erst nach der mängelfreien Abnahme wird die Aufschaltung an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der ILS veranlasst. Falls nicht alle oben genannten Forderungen erfüllt sind, erfolgt keine Aufschaltung!

Sofern eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage eingerichtet ist, erfolgt bei der Abnahme eine Funktionsprüfung bezüglich dem automatischen Einschalten bei einer Brandmeldung und dem manuellen Aus- und Einschalten.

Für die Abnahme kann von den beteiligten Stellen Kostenersatz gefordert werden!

10 Ergänzende Bestimmungen

10.1 Anpassung von Bestandsanlagen

Die Brandschutzdienststelle kann den Betreiber einer bestehenden BMA darauf hinweisen, dass die Bestimmungen der TAB, ganz oder in Teilen an die derzeit gültige Fassung anzupassen, wenn:



- bei bereits langjährig betriebenen BMA wichtige Teile erneuert werden (z.B. Austausch BMZ) oder im großen Umfang erweitert wird,
- umfangreiche oder wesentliche technische oder organisatorische Mängel vorliegen, die sich auf den ordentlichen Ablauf eines Feuerwehreinsatzes auswirken würden.

10.2 Betriebsbuch

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch nach DIN VDE 0833-1 Abs. 5.4 bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der FIZ zu hinterlegen.

Wenn die BMZ nicht bei der FIZ ist und ein Betriebsbuch bei der BMZ hinterlegt sein soll, ist an der FIZ ein zusätzliches Betriebsbuch vorzuhalten.

10.3 Änderungen / Erweiterungen der BMA

Änderungen an der BMA (z.B. Standortwechsel der FIZ oder der ÜE, Erweiterung der BMA wie Vergrößerung des Überwachungsumfangs, Montage von FSD, FSE, FAT, FIZ etc.) sind der Brandschutzdienststelle rechtzeitig anzuzeigen. Bei allen Änderungen und Erweiterungen gelten die Anforderungen der aktuell gültigen TAB. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Grundsätzlich führt die Brandschutzdienststelle nach jeder wesentlichen Änderung und/oder Erweiterung eine kostenpflichtige Abnahme nach Ziffer 9 für den Umfang der Änderung und/oder Erweiterung durch.

10.4 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

Bei Revisionsarbeiten an BMA oder Feuerlöschanlagen ist der Betreiber für die Sicherheit im Gebäude verantwortlich.

Sind BMA, Feuerlöschanlagen und deren Aufschaltung auf die Feuerwehr baurechtlich gefordert, dürfen diese nur in der Zeit abgeschaltet werden, in der die bauliche Anlage nicht genutzt wird, andernfalls muss der Betreiber für die geeigneten Ersatzmaßnahmen sorgen.

Revisionsarbeiten müssen grundsätzlich immer dem Konzessionär und dem Sachversicherer abgeklärt werden.



10.5 Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich von der Brandschutzdienststelle genehmigt werden.

11 Gebäudefunkanlagen

Durch den Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen und Bauteilen (z.B. Metallkonstruktionen, Stahlbeton, metallbedampfte Glasscheiben usw.), lassen sich in komplexeren Gebäuden mit den vorhanden, tragbaren Funkgeräten der Feuerwehren und anderen Sicherheitsorganisationen keine Funkverbindung von Innen nach Außen und umgekehrt herstellen.

Zur Durchführung einer effektiven Menschenrettung, Brandbekämpfung und auch zur Sicherheit der Einsatzkräfte ist durch geeignete technische Mittel (Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen) eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten.

Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage wird von der Feuerwehr ein Funktionstest der Funkverbindung durchgeführt. Sind Bereiche im Gebäude funktechnisch nicht ausreichend versorgt, **muss** eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage installiert werden.

Um Nachinstallationen und Kosten zu vermeiden, wird empfohlen im Vorfeld eine Funkfeldprognose -, alternativ eine Funkfeldstärkenmessung, durchzuführen und zu protokollieren.

Funkfeldprognosen, Funkfeldmessungen sind der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

Für die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage gelten die Hinweise für Objektfunkanlagen.

Die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage obliegt der Brandschutzdienststelle.

12 Aufzüge

Rauchmelder in Aufzugsschachtköpfen müssen mit einer Fernanzeige an der obersten Fahrachachttür ausgestattet werden.

Aufzüge sind so zu schalten, dass sie je nach Nebenbestimmung der Baugenehmigung (statisch/dynamisch) bei Alarm der BMA automatisch zur Ausgangsebene fahren.

Bei Brandmeldungen aus der Ausgangsebene sind die Aufzüge so zu schalten, dass Aufzüge, die über der Ausgangsebene sind, eine Etage höher stehen bleiben und Aufzüge, die unterhalb der Ausgangsebene sind, eine Etage tiefer stehen bleiben.



Die Aufzüge müssen nach dem Stehenbleiben die Türen öffnen und dürfen für eine weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen.

Bei Sonderobjekten kann eine Übersteuerung mittels Schlüsselschalter gefordert werden!

13 Kostenersatz und Entgelte

13.1 Neuaufschaltung und Feuerwehrabnahme

Die Neuaufschaltung einer BMA an die BMA-Alarmempfangseinrichtung der ILS ist kostenfrei.

Für Prüfungen, Abnahmen, Besprechungen etc. kann von den Beteiligten (örtliche Feuerwehr, Brandschutzdienststelle/ Beamter in geh. feuerwehrtechnischen Dienst, Integrierte Leitstelle) Kostenersatz gefordert werden. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen.

13.2 Fehlalarmierung

Die durch Auslösen von Falschalarmen entstehenden Kosten der Feuerwehr werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg §34 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der zuständigen Feuerwehr und der Anlage über Kostenersatz in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

14 Kontakt und Auskünfte

Für Auskünfte und Rückfragen im Zusammenhang mit BMA, FSD, FSE, Feuerwehrpläne oder Einsatzpläne und Feuerwehr-Laufkarten ist die Brandschutzdienststelle zuständig.



15 Anlagen

Die Anlage zur TAB können von der Homepage des Landratsamts Schwäbisch Hall unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.lrasha.de/de/buergerservice/elektronische-dienste/formulare-a-z-infoblaetter/brand-und-katastrophenschutz>

- Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung
- Ausführungsbestimmungen Feuerwehrpläne
- Ausführungsbestimmungen Feuerwehr-Laufkarten
- Hinweise Leitern für die Feuerwehr
- Hinweise Löschwassereinrichtungen
- Richtlinien Gebädefunkanlagen
- Hinweise Druckknopfmelder